

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.08

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Klaus Wolter, Groß Oesingen -	117
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn	117
	Erweiterung einer Mastschweineanlage um einen Stall mit 324 Mastschweineplätzen - Gerd Burmeister, Wollerstorf -	117
	Öffentliche Bekanntmachung zum Genehmigungsverfahren der egga-Landei GmbH - Verlegung des Erörterungstermins -	119
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2008	119
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2008	120
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2008	122

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Ehra-Lessien	Bebauungsplan „Kampfenfeld“ 1. Änderung	123
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2008	124
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2008	125
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2008	126
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Haushaltssatzung 2008	128
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	30. Änderung des Flächennutzungsplanes	129
Gemeinde Calberlah	Bebauungsplan „Großes Feld V, 2. Änderung mit ÖBV“	130
	Haushaltssatzung 2008	130
Gemeinde Isenbüttel	Haushaltssatzung 2008	132
Gemeinde Ribbesbüttel	Haushaltssatzung 2008	133
Gemeinde Wasbüttel	Haushaltssatzung 2008	134
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2008	135
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2008	137

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Herr Klaus Wolter, Tweete 4, 29393 Groß Oesingen, beantragt mit Planunterlagen vom 02.01.2008 die wasserrechtliche Genehmigung für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Groß Oesingen, Flur 4, Flurstück 12/3.

Gem. Nummer 14 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in der Fassung vom 20.09.2002 (Nds. GVBl. S. 377) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 4 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 03.11.2006

Auf Grundlage der §§ 7 Abs. 1, 24, 35 Abs. 5 - 9 und § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 27.03.2008 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 03.11.2006.

Artikel 1

§ 8 Nr. 1 n) wird wie folgt gefasst:

n) Ärztlicher Leiter Rettungsdienst 500,-- €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Gifhorn, den 27.03.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Gerd Burmeister, Wollerstorf Nr. 7, 29378 Wittingen, plant die Erweiterung seiner Mastschweineanlage um einen Stall mit 324 Mastschweineplätzen auf seinem Betriebsgelände in Wollerstorf Nr. 7, Gemarkung Wollerstorf, Flur 5, Flurstück 2 und 3. Hierzu soll eine vorhandene Kartoffellagerhalle umgebaut werden. Die Inbetriebnahme des neuen Stalles ist für Oktober 2008 vorgesehen.

Die Erweiterung bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können

vom 08.04.2008 – 07.05.2008

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Zimmer II/111
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags	8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Stadt Wittingen

Bau- und Umweltamt – Zimmer 302
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

In der Zeit **vom 08.04. bis 21.05.2008** (Einwendungsfrist) können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht. Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am:

**Mittwoch, 03.09.2008, ab 10.00 Uhr
beim Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG sowie dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.

Gifhorn, 17.03.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Verlegung des Erörterungstermins

Der am 31.01.2008 öffentlich bekannt gemachte Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der egga-Landei GmbH zur Errichtung einer Legehennenfarm in Meinersen am 15.04.2008 wird hiermit aufgehoben.

Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, 26.03.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 29.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	657.400 €	in der Einnahme auf	106.200 €
in der Ausgabe auf	657.400 €	in der Ausgabe auf	106.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer		300 v. H.

Barwedel, den 29.02.2008

Drewitz
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2008 bis einschließlich 09.04.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Barwedel, den 27.03.2008

Drewitz
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in seiner Sitzung am 15.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	563.200 €	in der Einnahme auf	334.600 €
in der Ausgabe auf	563.200 €	in der Ausgabe auf	334.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer		300 v. H.

Bokensdorf, den 15.02.2008

Hoffmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Bokensdorf, 15.03.2008

Hoffmann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.003.400 €	in der Einnahme auf	218.000 €
in der Ausgabe auf	2.003.400 €	in der Ausgabe auf	218.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer		350 v. H.

Weyhausen, den 17.12.2007

Ranta
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.03.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2008 bis einschl. 09.04.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Weyhausen, den 28.03.2008

Ranta
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Ehra-Lessien

Der Rat der Gemeinde hat am 20.02.2008 den Bebauungsplan „Kampfenfeld“, 1. Änderung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ehra-Lessien geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Brome muss im Wege der Berichtigung nicht angepasst werden (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Ehra-Lessien, den 20.03.2008

Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

¹ abgedruckt auf Seite 139 dieses Amtsblattes

I.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	969.000 €
	in der Ausgabe auf	969.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	186.700 €
	in der Ausgabe auf	186.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden im Haushaltsjahr 2008 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 300 v. H. |
| (Grundsteuer A) | |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

Parsau, den 27.02.2008

Gemeinde Parsau

Werthmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.03.2008 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Parsau, den 17.03.2008

Werthmann
Bürgermeister

I.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 10.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.453.800 €
	in der Ausgabe auf	2.453.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	349.400 €
	in der Ausgabe auf	349.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Rühen, den 10.03.2008

Gemeinde Rühen

Peters
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.03.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.04.2008 bis einschließlich 25.04.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Rühen, den 27.03.2008

Peters
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tülow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tülow in seiner Sitzung am 25.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	838.300 €
	in der Ausgabe auf	838.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	90.600 €
	in der Ausgabe auf	90.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Tülau, den 25.02.2008

Gemeinde Tülau

Lange
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.03.2008 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Tülau, den 17.03.2008

Lange
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.910.200 Euro
	in der Ausgabe auf	6.489.900 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	577.300 Euro
	in der Ausgabe auf	577.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 134.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 145.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.600.000 Euro erhoben.
Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2007) festgesetzt.
Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:
24,855771 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 18. Dezember 2007

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.).

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.03.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2008 bis einschl. 09.04.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 19.03.2008

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

30. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Isenbüttel

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 13.12.2007 beschlossene 30. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Gifhorn am 17.01.2008 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 28.02.2008, Az.: 8/6121-02/60/30, mit einer Auflage genehmigt.

Auflage:

1. In den Verfahrensvermerken ist der Vermerk zum Aufstellungsbeschluss zu ergänzen.

Der räumliche Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der 30. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Bauamt, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Isenbüttel, 10.03.2008

Samtgemeinde Isenbüttel

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

² abgedruckt auf Seite 140 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Großes Feld V, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift"

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 den Bebauungsplan „Großes Feld V, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Calberlah, Hauptstraße 17 in 38547 Calberlah, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/1246 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Calberlah, 10.03.2008

Gemeinde Calberlah

Gese
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 26.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

³ abgedruckt auf Seite 141 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.734.900 €
	in der Ausgabe auf	2.734.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	481.800 €
	in der Ausgabe auf	481.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 340 v. H. |

Calberlah, den 26.03.2008

Gese
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2008 bis einschl. 09.04.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Calberlah, den 28.03.2008

Gese
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.991.900 €
	in der Ausgabe auf	3.991.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.543.700 €
	in der Ausgabe auf	2.543.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 660.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Isenbüttel, den 06.03.2008

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2008 bis einschl. 09.04.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Isenbüttel, den 26.03.2008

Zimmermann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 26.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.174.000 €
	in der Ausgabe auf	1.174.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	123.000 €
	in der Ausgabe auf	123.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Ribbesbüttel, den 26.03.2008

Stieghahn (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2008 bis einschl. 09.04.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 28.03.2008

Stieghahn
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	987.600 €
	in der Ausgabe auf	987.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	152.100 €
	in der Ausgabe auf	152.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 340 v. H. |

Wasbüttel, den 26.02.2008

Lau
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2008 bis einschl. 09.04.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wasbüttel, den 26.03.2008

Lau
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 17.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	536.100 €
	in der Ausgabe auf	536.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	199.400 €
	in der Ausgabe auf	199.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Schönewörde, den 17.01.2008

Schermer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.02.2008 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schönewörde, 10.03.2008

Schermer
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 05.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	586.700 €
	in der Ausgabe auf	586.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	150.800 €
	in der Ausgabe auf	150.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbesteuer	380 v. H.
---------------	-----------

Wagenhoff, den 05.03.2008

Hillebrecht
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2008 bis einschl. 09.04.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wagenhoff, den 27.03.2008

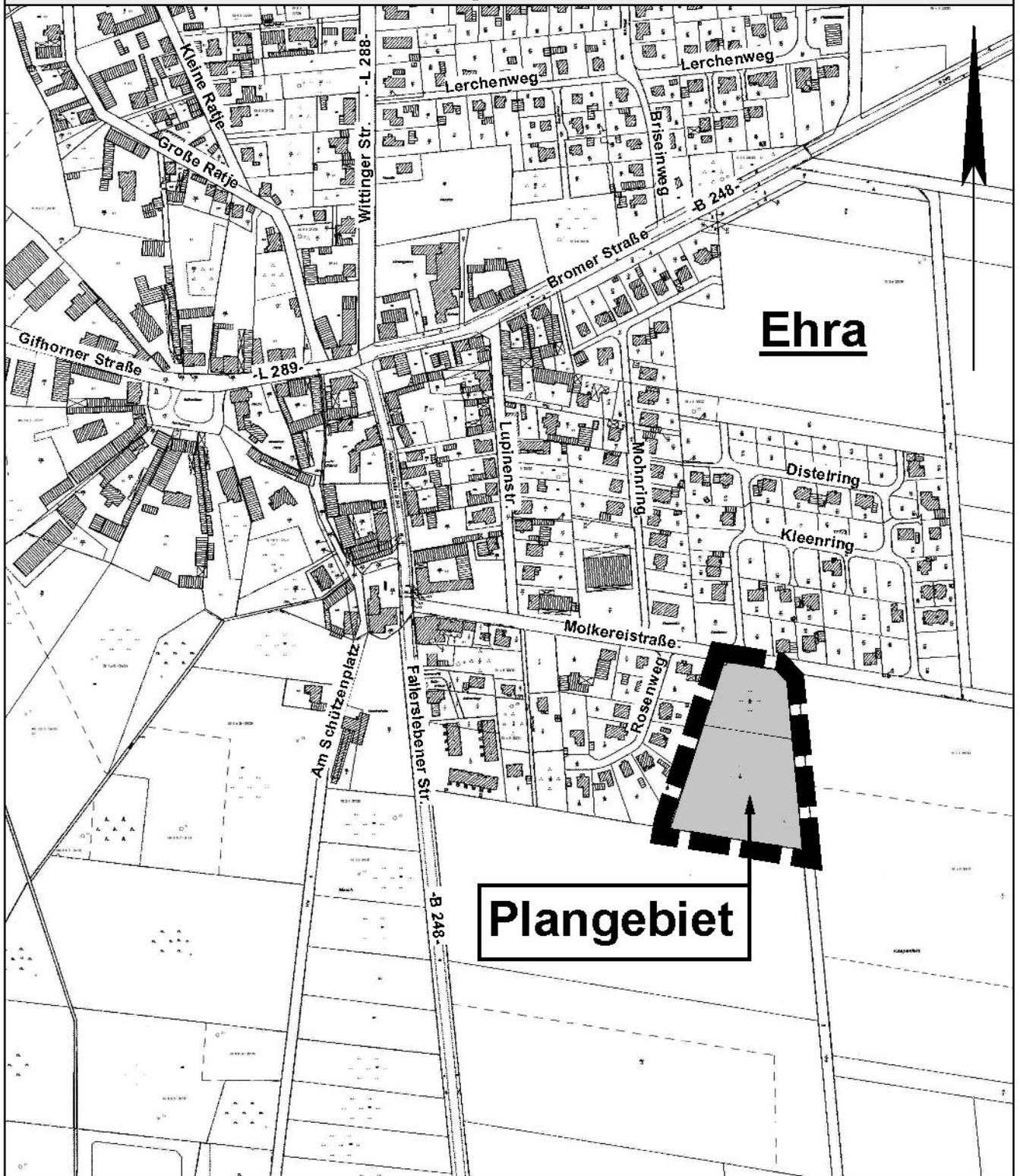
Hillebrecht
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Übersichtsplan M 1: 5.000

ABl. Nr. 3/2008



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Ehra - Lessien
Ortsteil Ehra

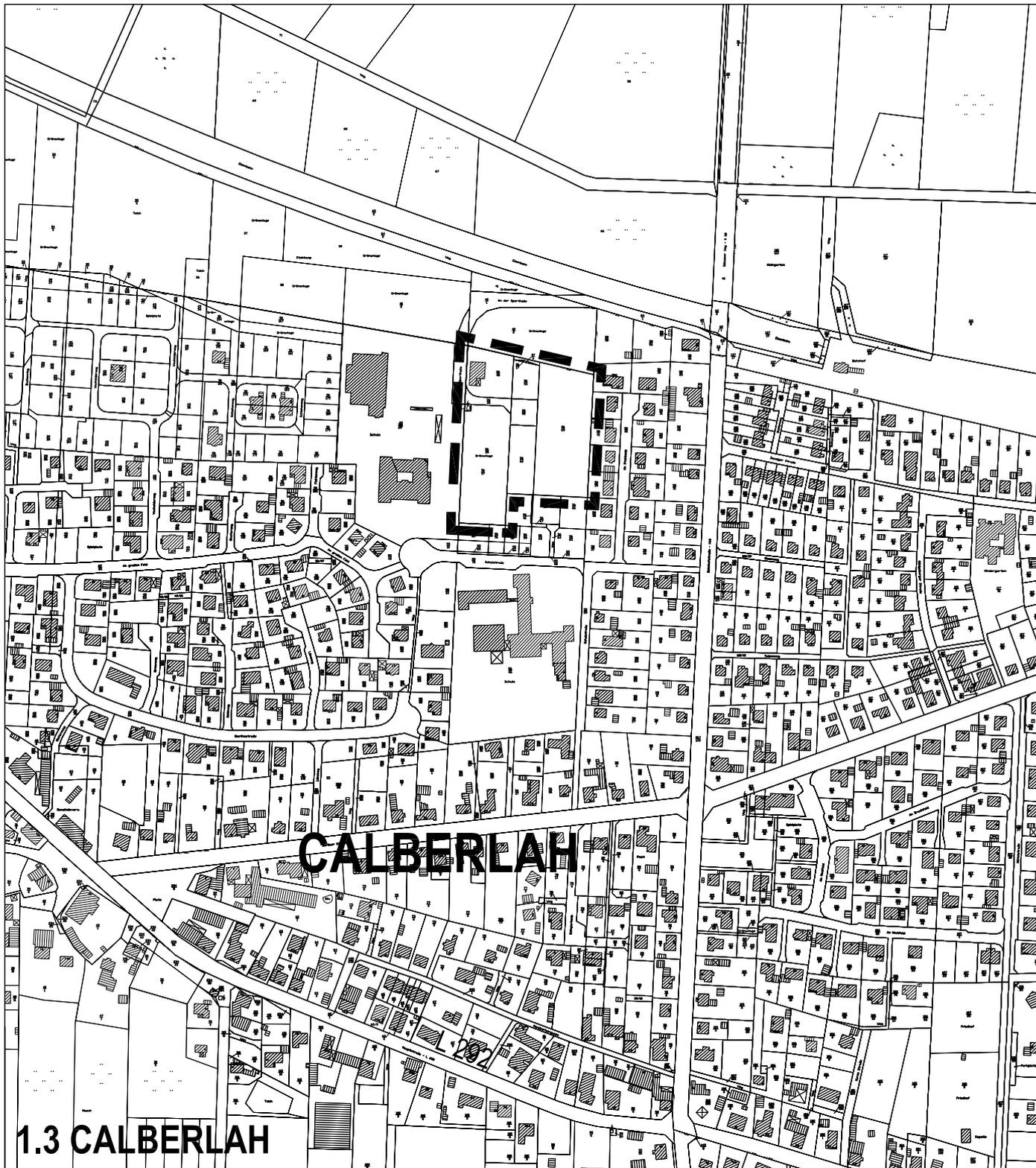


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Kampfenfeld" zugleich
"Kampfenfeld" 1. Änderung

**SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL
LANDKREIS GIFHORN**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
30. ÄNDERUNG**

GEBIETSABGRENZUNG



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Calberlah, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

